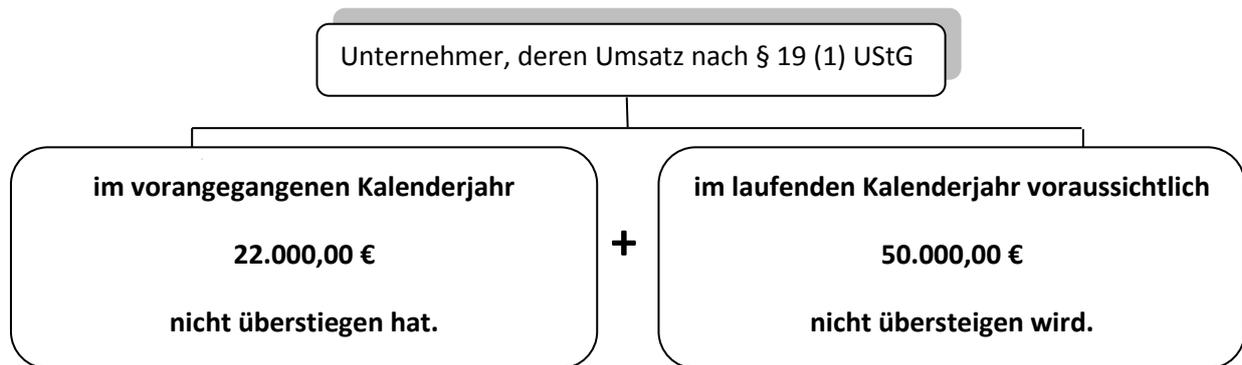


 Fachbereich Steuern	Umsatzsteuer Kleinunternehmer § 19 UStG	Übungsfall §19 UStG
--	---	----------------------------



Folgen aus dem Kleinunternehmerstatus:

- Die geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben.
- Der Kleinunternehmer hat keinen Vorsteuerabzug.
- In Rechnungen wird/darf keine USt ausgewiesen werden.
- Der Kleinunternehmer darf keine USt-IdNr. angeben.
- Der Kleinunternehmer darf i.g. Lieferungen nicht steuerfrei ausführen.

Verzicht auf den Kleinunternehmerstatus (§ 19 (2) UStG):

- führt zur Regelbesteuerung
- bindet den Unternehmer für mindestens 5 Jahre

Hinweis:

Hat der Unternehmer seine Tätigkeit erst im Laufe eines Kalenderjahres begonnen, ist also kein Vorjahresumsatz vorhanden, ist lediglich auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Jahres (höchstens 22.000,00 €) abzustellen. Hat der Unternehmer nur einen Teil des Jahres Umsätze erzielt (Existenzgründer), sind die entsprechenden Monate auf einen Jahresumsatz „hochzurechnen“.

Berechnungsschema - Ermittlung des Umsatzes nach § 19 (1) UStG:

Summe der steuerbaren Umsätze nach § 1 (1) Nr. 1 UStG

./. steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8i, 9b und Nrn. 11-28 UStG

./. steuerfreie Hilfsumsätze nach § 4 Nr. 8a bis h, Nr. 9a und Nr.10 UStG

= Gesamtumsatz nach § 19 (3) UStG

./. Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

= Zwischenbetrag

+ Umsatzsteuer (nur auf die steuerpflichtigen Umsätze)

= Umsatz gemäß § 19 (1) UStG („Bruttoumsatz“)

 Fachbereich Steuern	Umsatzsteuer Kleinunternehmer § 19 UStG	Übungsfall §19 UStG
---	---	----------------------------

Beispiel:

Der Unternehmer Johnnie Walker aus Berlin-Kreuzberg hat für das Jahr 02 folgenden Einnahmen:

- aus Warenlieferungen im Inland	17.850,00 €
- aus Warenlieferungen in das Drittland	5.000,00 €
- aus Wohnungsvermietungen	12.000,00 €
- aus dem Verkauf einer gebrauchten Maschine	9.520,00 €
- aus dem steuerfreien Verkauf eines Lagerplatzes	36.000,00 €

Berechnen Sie

- a) die Summe der steuerbaren Umsätze
- b) den Gesamtumsatz nach § 19 (3) UStG
- c) den Bruttoumsatz nach § 19 (1) UStG

Lösung:

a) Summe steuerbarer Umsätze (Achtung netto!)	76.000,00 €
b) Steuerbare Umsätze	76.000,00 €
./. Wohnungsvermietung (§ 4 Nr. 12 UStG)	12.000,00 €
./. Verkauf Lagerplatz (§ 4 Nr. 9a UStG)	36.000,00 €
= Gesamtumsatz nach § 19 (3) UStG	28.000,00 €
c) Gesamtumsatz nach § 19 (3) UStG	28.000,00 €
./. Umsätze aus Anlageverkäufen	8.000,00 €
= Zwischensumme	20.000,00 €
+ 19 % auf steuerpflichtige Umsätze	2.850,00 €
= Bruttoumsatz nach § 19 (1) UStG	22.850,00 €

 Fachbereich Steuern	Umsatzsteuer Kleinunternehmer § 19 UStG	Übungsfall §19 UStG
---	---	----------------------------

Übung 1:

Der Unternehmer Jack Daniels hat seinen Sitz in Berlin-Neukölln. Entscheiden Sie, ob und ggf. in welchen Jahren (ab 02) Daniels Kleinunternehmer gemäß § 19 (1) UStG ist. Er erzielt bzw. erwartet folgende Bruttoumsätze:

Jahr	erzielt:	erwartete:		Kleinunternehmer ja	Kleinunternehmer nein
01	13.800,00	---			
02	18.200,00	20.000,00			
03	14.500,00	18.500,00			
04	49.600,00	45.000,00			
05	23.500,00	30.000,00			

Übung 2:

Der Kosmetikhändler Haut Flechte aus Oranienburg hat im Jahr 02 die folgenden Umsätze erzielt.

- aus steuerpflichtigen Warenlieferungen 13.000,00
- aus steuerpflichtigen Entnahmen 2.000,00
- aus steuerfreien Lieferungen in die Schweiz 4.000,00
- aus steuerfreien Vermietungen 18.000,00
- aus dem steuerfreien Verkauf eines Betriebsgrundstückes 132.000,00

Berechnen Sie den Bruttoumsatz und bestimmen Sie den Kleinunternehmerstatus!

 Fachbereich Steuern	Umsatzsteuer Kleinunternehmer § 19 UStG	Übungsfall §19 UStG
--	---	----------------------------

Lösung Übung 1:

- 02 Kleinunternehmer Vorjahresumsatz < 17.500,00 erwarteter Umsatz < 50.000,00
- 03 kein Kleinunternehmer Vorjahresumsatz > 17.500,00
- 04 Kleinunternehmer Vorjahresumsatz < 17.500,00 erwarteter Umsatz < 50.000,00
- 05 kein Kleinunternehmer Vorjahresumsatz > 17.500,00

Lösung Übung 2:

Steuerbare Umsätze	169.000,00
./. steuerfreie Vermietung § 4 Nr.12	18.000,00
./. steuerfreier Grundstücksverkauf § 4 Nr. 9a	<u>132.000,00</u>
= Gesamtumsatz nach § 19 (3)	19.000,00
+ 19 % USt auf steuerpflichtige Umsätze (15.000)	<u>2.850,00</u>
= Bruttoumsatz gemäß § 19 (1) UStG	<u>21.850,00</u>